

Statuten des Vereins „Regionale Schienen, Verein zur Förderung ökologisch verträglicher Mobilität“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Regionale Schienen, Verein zur Förderung ökologisch verträglicher Mobilität“.

(2) Er hat seinen Sitz in Salzburg, seine Tätigkeit erstreckt sich vorwiegend auf Stadt und Land Salzburg.

§ 2 Vereinszweck

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung von umwelt- und menschenfreundlichen Alternativen im Verkehrswesen durch

- Erhebung der Situation des nicht motorisierten Individualverkehrs
- Information und Beratung von anderen Organisationen, Projekten und Personen, die im Sinne der Vereinsziele arbeiten
- Entwicklung und Realisierung umweltfreundlicher Verkehrskonzepte
- Vermittlung von Information über den Verkehr an die Bevölkerung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen

- Durchführung von Tagungen, Kursen, Seminaren, Veranstaltungen, Vorträgen
- Einrichtung einer Bibliothek
- Einbeziehung von Wissenschaftlern und Experten
- Öffentlichkeitsarbeit, Herausgabe von Publikationen (z.B. Mitteilungsblatt, Fachzeitschrift, Sonderbände)
- Organisation und Durchführung von Werbeaktionen im Sinne des Vereinszweckes

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Mitglieder und Abonnenten
- Erträge und Überschüsse aus Veranstaltungen und Aktionen
- Subventionen, Zuwendungen, Sammlungen, Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
- Darlehen von Personen und Institutionen
- Beiträge zu den Kosten der Erstellung und Realisierung von (umweltfreundlichen) Verkehrskonzepten, Beratungstätigkeit und Informationsveranstaltungen
- Beiträge aus öffentlichen Mitteln
- Warenabgabe

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können physische wie juristische Personen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und deren Mitgliedschaft ausdrücklich vom Vorstand bestätigt wurde
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.
- (5) Abonnenten sind nicht automatisch Mitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Juristische Personen können nur als außerordentliche (unterstützende) Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (3) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Leitungsorgan. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Als wichtige Gründe gelten:

- grobes Vergehen gegen das Statut;
- unehrenhaftes und anstößiges Benehmen innerhalb des Vereines;
- Rückstand der Zahlungen der Mitgliedsbeiträge.

- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen und Serviceleistungen zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind, Vereinsbelange betreffend, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) Mitgliederversammlung (§§ 9 f)
 - b) Leitungsorgan (§§ 11 ff)
 - c) Rechnungsprüfer (§ 14)
 - d) Schiedsgericht (§ 15)
- (2) Die **Funktionsperiode beträgt 2 Jahre.**

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Leitungsorgan innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder
 - auf Verlangen des Rechnungsprüfers
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagungsordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das Leitungsorgan.
- (9) Die Übertragung des Stimmrechtes an ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes anwesende ordentliche Mitglied kann höchstens eine Stimmvertretung wahrnehmen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.
Folgende Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht
 - Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
 - Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über die Änderung dieses Statutes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge
 - Beschlussfassung über die Jahresplanung

§ 11 Leitungsorgan

(1) Das Leitungsorgan besteht aus folgenden Personen

1. Obmann (Obfrau)
2. Obmann (Obfrau)-StellvertreterIn
3. SchriftführerIn
4. FinanzreferentIn

Das Leitungsorgan wird für zwei Jahre gewählt.

(2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren.

(3) Der Vorstand wird vom Obmann in dessen Verhinderung vom Schriftführer mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder in dessen Verhinderung der Schriftführer.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Beiräte können von der Vollversammlung in den Vorstand gewählt werden.

(7) Dringende Entscheidungen können in Ausnahmefällen im Umlaufwege herbeigeführt werden und sind vom nächsten ordentlichen Vorstand zu bestätigen.

(8) Verfügt der Verein über Angestellte, so ist derjenige bzw. ein Vertreter der Angestellten als Beirat in den Vorstand aufzunehmen. Personalentscheidungen (Aufnahme oder Beendigung von Dienstverhältnissen, Bezüge u. a.) erfordern Zweidrittelmehrheiten.

(9) Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes sind spätestens eine Woche vor der betreffenden Vollversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Für die Abwicklung der Wahl kann ein Wahlkomitee eingesetzt werden, das für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vorstandwahl verantwortlich ist.

§ 12 Aufgaben des Leitungsorganes

(1) Das Leitungsorgan hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

(2) Zur Regelung der inneren Organisation wird vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statutes eine Geschäftsordnung beschlossen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet:

- über Aufnahme und Ausschluss von neuen Mitgliedern zu entscheiden
- für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
- Veranstaltungen zu organisieren
- Das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten
- eine Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu berichten
- Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen
- Statutenänderungen anzuzeigen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorgane

Das Leitungsorgan ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes anzuwenden.

(1) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle dem Schriftführer bzw. dem Finanzreferenten, obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.

(2) Schriftstücke, insbesondere dem Verein verpflichtende, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten zu unterfertigen.

(3) Der Schriftführer hat dem Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(4) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den das Leitungsorgan erhält.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

(2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

(5) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.

(3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem Liquidator zu übertragen, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Beschluß der Hauptversammlung vom 22. August 2006
Mag. Peter Haibach, Obmann